

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 05. Juni 2026

Seite 119

79. Jahrgang - Nr. 20

Inhaltsverzeichnis

Stadt und Landratsamt Coburg

Blutspenderservice

Zahnärztlicher Notdienst

Stadt und Landratsamt Coburg

Blutspenderservice:

Alle Blutspendetermine und weiterführende Informationen für Spender und an der Blutspende Interessierte, beispielsweise zum kostenlosen Gesundheitscheck, sind unter der **kostenlosen Hotline** des Blutspendedienstes **0800 11 949 11** zwischen 8.00 Uhr und 17.00 Uhr oder unter **www.blutspendedienst.com** im Internet abrufbar. Wir empfehlen unsere **Blutspende-App** für iOS und Android (www.spenderservice.net): Individuelle Spendeinfos, Terminerinnerungen und Blutspende-Forum.

Zahnärztlicher Notdienst

Den aktuellen Notdienst aller Bereiche (alle Änderungen) finden Sie immer aktualisiert unter **www.notdienst-zahn.de**. Auf einen Blick sind hier die aktuellen Termine im KV Coburg.

Landratsamt Coburg

Verbandssatzung für den

Zweckverband Abwasserbeseitigung Mittlerer Itzgrund

Der Zweckverband Abwasserbeseitigung Mittlerer Itzgrund erlässt auf Grund der Art. 19, 22 Abs. 2 und 3 sowie Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98, BayRS 2020-6-11) folgende Satzung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen

Zweckverband Abwasserbeseitigung Mittlerer Itzgrund.

Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Geschäftsstelle des Zweckverbandes hat ihren Sitz bei der Verwaltungsgemeinschaft Grub a.Forst.

§ 2 Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Ahorn, Ebersdorf b.Coburg, Grub a.Forst, Niederfüllbach und Untersiemau.
- (2) Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten.
- (3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Haushaltsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG) bleibt unberührt.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder. Hinsichtlich der Gemeinde Ebersdorf b.Coburg erstreckt er sich auf deren Gemeindeteile Oberfüllbach, Friesendorf und Ebersdorf b. Coburg-West.

§ 4 Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Sammelabwasserreinigungsanlage (mechanisch-vollbiologische Kläranlage) und Sammelabwasserbeseitigungsanlagen (Verbandskanäle) zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und die Anlagen im Bedarfsfalle zu erweitern. Verbandskanäle sind alle Kanäle außerhalb der im Zusammenhang bebauten Gemeindegebiete, sowie Kanäle innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gemeindegebiete, wenn sie von mehreren Verbandsmitgliedern benutzt werden. Der Zweckverband errichtet, betreibt und unterhält auf Antrag der Verbandsmitglieder Nebensammler (Ortskanäle).

- (2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnerzielungsabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- (3) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen, und die notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.
- (4) Der Zweckverband hat das Recht, an Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen. Das Recht zum Erlass der „Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung (Entwässerungssatzung)“ (mit Anschluss- und Benutzungszwang und Gebührenregelung) verbleibt jedoch bei den Verbandsmitgliedern.
- (5) Die Verbandsmitglieder sichern und überwachen in ihrem Gebiet die Abwasserbeseitigungsanlage des Zweckverbandes nach dessen Richtlinien.

§ 5 Technische Aufsicht

Die technische Aufsicht liegt beim Wasserwirtschaftsamt Kronach.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 6 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

§ 7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und neun Verbandsräte.
- (2) Jede Mitgliedsgemeinde wird in der Verbandsversammlung durch den ersten Bürgermeister kraft Amtes vertreten. Die verbleibenden fünf Sitze werden entsprechend dem tatsächlichen prozentualen Anteil der einzelnen Mitgliedsgemeinden an der Abwassermenge einschließlich der Fremdwasseranteile verteilt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.
- (3) Jeder Verbandsrat hat zwei Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden - ist ein solcher noch nicht gewählt der Aufsichtsbehörde - schriftlich zu benennen.
- (4) Für die Verbandsräte, die Kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 8 Wahl des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll gesetzlicher Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 9 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

§ 10 Dienstkräfte des Zweckverbandes

Die Verbandsversammlung kann einen Geschäftsleiter bestellen. Sie kann ihm durch Beschluss mit Zustimmung des Verbandsvorsitzenden

1. Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach Art. 36 Abs. 2 KommZG,
2. weitere Angelegenheiten unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 KommZG

zur selbständigen Erledigung übertragen.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 11 Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften, die auf das einwohnerstärkste Verbandsmitglied anzuwenden sind, entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 12 Haushaltssatzung

Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung bekannt zu geben.

§ 13 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Betriebskostenumlage
Die nicht durch sonstige Einnahmen gedeckten laufenden Betriebsausgaben (Umlagesoll) werden wie folgt auf die einzelnen Mitgliedsgemeinden umgelegt (Umlageschlüssel):
Die Höhe der von jeder Mitgliedsgemeinde zu zahlende Betriebskostenumlage errechnet sich aus dem prozentualen Verhältnis der von der jeweiligen Mitgliedsgemeinde im Vorvorjahr des jeweiligen Haushaltsjahres angelieferten Abwassermenge und der in der zuletzt durchgeführten Fremdwassermessung festgestellten Fremdwassermenge zu den von allen Mitgliedsgemeinden in diesem Zeitraum angelieferten Schmutzwasser und Fremdwassermengen.
Prozentualer Anteil der Gemeinde an der Betriebskostenumlage:

Schmutzwassermenge + Fremdwassermenge
Gemeinde
----- x 100
Schmutzwassermenge + Fremdwassermenge
aller Gemeinden

- (2) Investitionsumlage (neu)
Der nicht durch Zuwendungen oder sonstige objektbezogene Einnahmen gedeckte Investitionsaufwand für die Herstellung, Erneuerung und Verbesserung der Anlagen des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Mittlerer Itzgrund (Umlagesoll) wird nach dem für die Betriebskostenumlage geltenden Umlageschlüssel (Abs. 1) auf die einzelnen Mitgliedsgemeinden umgelegt.
- (3) Investitionsumlage für die Altanlage
Der Restbuchwert der Altanlage (noch nicht abgeschriebene Investitionen abzüglich noch nicht aufgelöste Zuwendungen) wird zum Stichtag 31.12. des Vorjahres jeweils neu ermittelt und nach dem für die Betriebskostenumlage geltenden Umlageschlüssel (Abs. 1) auf die einzelnen Mitgliedsgemeinden umgelegt.

Von dem so errechneten Umlagebetrag wird die im abgelaufenen Haushaltsjahr festgesetzte Umlage für die Altanlage abgezogen. Ein verbleibender positiver Differenzbetrag ist an den Zweckverband Abwasserbeseitigung Mittlerer Itzgrund zu zahlen (Umlageschuld). Ein verbleibender negativer Differenzbetrag wird vom Zweckverband Abwasserbeseitigung Mittlerer Itzgrund erstattet (Umlageguthaben). Das Umlagesoll für den Zweckverband Abwasserbeseitigung Mittlerer Itzgrund ist stets Null €.

§ 14

Festsetzung und Zahlung der Umlagen

- (1) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Sie können während des Haushaltsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (2) Bei der Festsetzung der Investitionsumlage und der Betriebskostenumlage sind anzugeben:
- die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs (Umlagesoll);
 - die Höhe des Umlagebetrages für jedes Verbandsmitglied und dessen Berechnung.
- Umlagesoll und Umlagebetrag sind aufzuschlüsseln in Investitionsumlage und Betriebskostenumlage.
- (3) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).
- (4) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeträge am 10. jedes dritten Quartalsmonats fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können nach Beschluss der Verbandsversammlung von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis 1 v. H. für den angefangenen Monat gefordert werden.

- (5) Ist die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufig vierteljährlich Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Haushaltsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 15

Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte werden durch die Verwaltungsgemeinschaft Grub a.Forst geführt.

§ 16

Jahresrechnung, Prüfung

- Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von vier Monaten nach Abschluss Haushaltsjahres vor.
- Die Jahresrechnung soll vom Rechnungsprüfungsausschuss innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres örtlich geprüft werden.
- Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt.
- Nach der Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Prüfungsorgan ist die Staatliche Rechnungsprüfungsstelle beim Landratsamt Coburg.
- Auf Grund des Ergebnisses der überörtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Verbandsversammlung über die Entlastung.

§ 17

Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

- In die öffentliche Entwässerungsanlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
 - die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - die Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
 - den Betrieb der Entwässerungsanlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen, oder
 - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere auf die Gewässer auswirken.
- Dieses Verbot gilt insbesondere für
 - feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl,
 - infektiöse Stoffe, Medikamente,
 - radioaktive Stoffe,
 - Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
 - Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
 - Grund- und Quellwasser,
 - feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
 - Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,

9. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,

10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole;

Ausgenommen sind:

- Unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
- Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Gemeinde in den Einleitungsbedingungen nach Absatz 3 zugelassen hat.

11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,

- von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 7a des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
- das wärmer als + 35 0 C ist,
- das einen PH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
- das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
- das als Kühlwasser benutzt worden ist.

12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwertkesseln

13. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwertkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW.

(3) Die Einleitungsbedingungen nach Absatz 2 Nr. 10 werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen der Sondervereinbarung festgelegt.

(4) Über Absatz 3 hinaus kann der Zweckverband in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungsanlage oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des Zweckverbandes erteilten wasserrechtlichen Bescheids erforderlich ist.

(5) Der Zweckverband kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Der Zweckverband kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendige Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

(6) Der Zweckverband kann die Einleitung von Stoffen im Sinn der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage erschwerende Wirkung verlieren. In diesem Fall hat er dem Zweckverband eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen. Der Zweckverband kann die Einleitung der Stoffe zulassen, erforderlichenfalls nach Anhörung der für den Gewässerschutz zuständigen Sachverständigen.

(7) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwertanlagen oder aus gasbefeuerten Brennwertanlagen über 200 kW in die Entwässerungsanlage ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und der Gemeinde über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung des zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers oder eines fachlich geeigneten Unternehmers vorzulegen.

(8) Besondere Vereinbarungen zwischen dem Zweckverband und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Absatzes 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der öffentlichen Entwässerungsanlage ermöglichen, bleiben vorbehalten.

(9) Wenn Stoffe im Sinn des Absatzes 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen, ist der Zweckverband sofort zu verständigen.

(10) Die Verbandsmitglieder haften gegenüber dem Zweckverband für Schäden, die dem Zweckverband durch Zuwiderhandlungen gegen die Absätze 1 bis 8 entstehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 18 Örtliche Bekanntmachung

(1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Coburg bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Coburger Amtsblatt anordnen.

§ 19 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

(1) Aufsichtsbehörde ist das Landratsamt Coburg.

(2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 20 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekanntzumachen.
- (2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.
- (3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Der Abfindungsanspruch wird drei Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruches eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Coburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 08.08.2014 außer Kraft.

Grub a.Forst, 28.05.2026
Zweckverband Abwasserbeseitigung Mittlerer Itzgrund

gez. Bastian Büttner

Bastian Büttner
Verbandsvorsitzender

Entschädigungssatzung für den Zweckverband Abwasserbeseitigung Mittlerer Itzgrund

Der Zweckverband Abwasserbeseitigung Mittlerer Itzgrund erlässt auf Grund des Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und den Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung.

- (2) Die Verbandsräte erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 30,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung. Satz 1 gilt nicht für Mitglieder, die Kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören; sie erhalten nur Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 KommZG).
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die Beschäftigte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalles. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde.

Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtliche tätigen Gemeinderatsmitgliedern lebenden

- a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, oder
- c) Angehörige im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVw-VfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)

werden bis zu einem Höchstbetrag von 15,00 € für jede volle Stunde der Sitzungsdauer ersetzt; für Personen, denen eine Entschädigung nach Satz 3 zusteht, gilt dies nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen.

Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

- (4) Die Verbandsräte haben ferner Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen; sie erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 2 Entschädigung des Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 600,00 €.
- (2) Der Stellvertretende Verbandsvorsitzender erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 €.
- (3) Zusätzlich zu der Entschädigung nach Abs. 2 erhält der Stellvertretende Verbandsvorsitzende je vollen Vertretungstag einen Tagessatz in Höhe von 1/30 der Entschädigung des Verbandsvorsitzenden nach Abs. 1.
- (4) Die Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 1, 2 und 3 erhöhen sich zeitgleich und in gleichem Maße wie die Grundgehaltssätze der Beamtinnen und Beamten in den Besoldungsgruppen A nach Anlage 3 zum Bayerischen Besoldungsgesetz.

§ 3
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2026 in Kraft.

Grub a.Forst, 28.05.2026
Zweckverband Abwasserbeseitigung Mittlerer Itzgrund

gez. Bastian Büttner

Bastian Büttner
Verbandsvorsitzender